
ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM FÜR ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZMANAGEMENT NACH DIN EN ISO 45001:2023

Inhalt

Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen und mitgeltende Regelungen	4
3 Begriffe	4
4 Kontext der Organisation	5
5 Führung	5
6 Planung.....	6
7 Unterstützung	6
8 Betrieb	6
9 Bewertung der Leistung	7
10 Verbesserung	7
11 Zertifizierungsverfahren und Auditzyklus.....	7
12 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	8
13 Änderungen und Ausnahmen.....	9
14 Sanktionen und Folgen bei Nichteinhaltung	9
15 Versionierung und Änderungsverfolgung	9
16 Anhang A – Begleitende Pflichttabelle	10

Einleitung

Dieses Zertifizierungsprogramm beschreibt die Anforderungen an den Kunden im Verfahren zur Zertifizierung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS) nach DIN EN ISO 45001:2023.

ZertBau (Zertifizierung Bau GmbH) ist eine durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle und ist berechtigt, Managementsysteme zu zertifizieren und Zertifikatsurkunden mit der DAkkS-Kennzeichnung auszugeben. Die Anforderungsnormen und die jeweiligen Wirtschaftsbereiche, für welche die Zertifizierungsstelle durch die DAkkS akkreditiert ist, sind in der Akkreditierungsurkunde definiert.

Die Vergabe des Zertifikats in Verbindung mit einem Geltungsbereich, der durch die Tätigkeit des Kunden bestimmt ist, und einer einmaligen, rückverfolgbaren Registernummer wird als Zertifizierung verstanden. Der Eintrag in das Unternehmensregister der ZertBau im Internet gilt als Nachweis der Zertifizierung und die Streichung aus dem vorgenannten Verzeichnis als Entzug der Zertifizierung.

Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms ist der Geschäftsbereich Management-Systeme der ZertBau. Andere Zertifizierungs- bzw. Konformitätsbewertungsstellen sind nicht Anwender dieses Programms. Die Anerkennung von Ergebnissen aus anderen Konformitätsbewertungsverfahren ist nicht vorgesehen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Zertifizierungsvereinbarung oder im Regelwerk der Zertifizierungsstelle geregelt ist.

Die Zertifizierungsstelle ist unparteilich. Unparteilichkeit bedeutet objektive, unabhängige Konformitätsbewertung ohne unzulässige Beeinflussung und ohne Interessenkonflikte; etwaige Interessenkonflikte werden identifiziert, bewertet und beherrscht.

Alle am Prozess Beteiligten, einschließlich interner Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle und externer Auditoren, sind schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Informationen über Zertifizierungen und Auditergebnisse werden nur mit Zustimmung des Kunden weitergegeben, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen oder die DAkkS fordert Einblick in Unterlagen im Rahmen der für die Erlangung oder Aufrechterhaltung der Akkreditierungen notwendigen Begutachtungen.

Die Transparenz der ZertBau als Zertifizierungsstelle ist grundlegend für unser Engagement gegenüber unseren Kunden. Wir streben danach, ein offenes und verständliches Umfeld zu schaffen, in dem Kunden vollständige Einsicht in unsere Prozesse und Verfahren haben. Unsere Dokumentationen sind klar strukturiert und leicht zugänglich, und wir stehen jederzeit für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Die Gleichbehandlung aller Kunden ist ein zentraler Grundsatz unserer Zertifizierungsstelle. Wir verpflichten uns dazu, jedem Kunden fair und objektiv zu begegnen, unabhängig von Größe, Branche oder Hintergrund. Unsere Bewertungskriterien und Verfahren sind einheitlich und werden ohne Vorurteile angewendet, um sicherzustellen, dass alle Kunden gleichbehandelt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die Ermittlung der Auditzeit sowie die Auditprogrammgestaltung erfolgen unter Berücksichtigung der einschlägigen verbindlichen IAF-Dokumente (insbesondere IAF MD 5 für die Auditzeit, IAF MD 1 für Multi-Standort-Organisationen sowie IAF MD 22 für SGA-MS).

Um die fortwährende Eignung und Gültigkeit des Zertifizierungsprogramms zu bestätigen und mögliche Verbesserungsoptionen zu identifizieren, wird das Programm im Rahmen des im Qualitätsmanagementsystem der ZertBau implementierten Prozesses der Internen Audits durch am Zertifizierungsprogramm unbeteiligte Auditoren regelmäßig überprüft, wobei auch stichprobenartig laufende Zertifizierungsverfahren sowie der Umgang mit Abweichungen und Beschwerden ausgewertet und Anregungen interessierter Kreise sowie Beiträge des Fachbeirats im Zusammenhang mit Beschwerden und anderen fachlichen Fragen berücksichtigt werden. Bestandteil des Prozesses der Internen Audits ist auch die Festlegung und Nachverfolgung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von Abweichungen oder Umsetzung erkannter Verbesserungspotenziale.

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm regelt die Anforderungen an den Kunden im Verfahren zur Zertifizierung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (kurz: SGA-MS) nach DIN EN ISO 45001:2023. Es beschreibt insbesondere Mitwirkungspflichten des Kunden, die wesentlichen Schritte des Zertifizierungsverfahrens sowie Fristen und Regelungen im dreijährigen Zertifizierungszyklus.

Das Zertifikat bestätigt die Konformität des SGA-MS mit der DIN EN ISO 45001:2023 für den im Zertifikat ausgewiesenen Geltungsbereich. Eine Zertifizierung ist keine absolute Gewähr für die fortlaufende Einhaltung sämtlicher arbeitsschutzrechtlicher Verpflichtungen; sie bestätigt, dass das Managementsystem die Anforderungen der Norm erfüllt und wirksam angewendet wird. Vor der Erteilung oder Aufrechterhaltung einer akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung muss der Kunde jedoch auf Grundlage eigener Bewertung nachweisen, dass er die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und behördlichen SGA-Anforderungen einhält; vorsätzliche oder anhaltende Nichteinhaltung schließt eine Zertifizierung aus bzw. führt zur Aussetzung oder zum Entzug.

Soweit der Kunde eine Zertifizierung mit mehreren Standorten beantragt, gelten zusätzlich die Anforderungen an Multi-Standort-Organisationen gemäß den einschlägigen IAF-Vorgaben. Eine Stichprobenprüfung ist nur zulässig, wenn die Standorte vergleichbare Prozesse/Aktivitäten und vergleichbare SGA-Gefährdungen und -Risiken aufweisen und die Voraussetzungen hierfür nachweislich erfüllt sind.

2 Normative Verweisungen und mitgeltende Regelungen

Folgende Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen):

- DIN EN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- DIN EN ISO/IEC 17021-1 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren - Teil 1
- DIN EN ISO/IEC 19011 Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
- IAF MD 5 Ermittlung von Auditzeiten für QMS und UMS (sowie SGA-MS)
- IAF MD 1 Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten
- IAF MD 22 Verbindliches Dokument für die Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)
- IAF MD 4 Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Audit- und Begutachtungszwecke (sofern anwendbar)
- anwendbare arbeitsschutzrechtliche und sonstige bindende Verpflichtungen des Kunden
- anwendbare Regelwerke und Vorgabedokumente der DAkkS
- Zertifizierungsvereinbarung
- Regelwerk der Zertifizierungsstelle der ZertBau

3 Begriffe

Eine terminologische Datenbank findet sich unter www.iso.org/obp.

Im Übrigen gelten die Begriffe und Definitionen der DIN EN ISO 45001:2023 sowie der DIN EN ISO/IEC 17021-1. Für dieses Zertifizierungsprogramm werden u. a. die folgenden Begriffe verwendet:

- Kunde/Organisation: natürliche oder juristische Person, die die Zertifizierung beantragt oder innehat.
- Standort: Ort, an dem Prozesse/Tätigkeiten unter Kontrolle des Kunden ausgeführt werden; kann Lagerung, Infrastruktur und zugehörige Tätigkeiten umfassen.
- Multi-Standort-Organisation: Organisation mit mehreren Standorten, die einem einzigen Managementsystem unterliegen, das durch eine Zentrale festgelegt und überwacht wird.
- Konformität/Nichtkonformität: Erfüllung/Nichterfüllung einer Anforderung.
- Abweichung: Feststellung im Audit, die eine Nichtkonformität oder ein Potenzial für eine Nichtkonformität beschreibt.

4 Kontext der Organisation

Der Kunde muss Kontext und interessierte Parteien (einschließlich Arbeitnehmer und ihrer Vertreter) bestimmen, den Anwendungsbereich des SGA-MS festlegen und ein SGA-MS aufbauen, verwirklichen, aufrechterhalten und fortlaufend verbessern. Der Geltungsbereich der Zertifizierung entspricht dem festgelegten Anwendungsbereich des SGA-MS.

Für die Antragsprüfung und Auditplanung stellt der Kunde der Zertifizierungsstelle vollständige, richtige und aktuelle Informationen zur Verfügung, insbesondere zu:

- Standorten (permanent, temporär, virtuell) einschließlich Baustellen/Projekt- und Einsatzorten, Prozessen/Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen im beantragten Geltungsbereich
- Organisation, Rechtsform, wesentlichen Änderungen seit der letzten Auditierung (sofern zutreffend)
- effektiver Mitarbeiteranzahl einschließlich Teilzeit, Schichtbetrieb, saisonaler Beschäftigung, Leiharbeit sowie Tätigkeiten außerhalb eigener Standorte (z. B. auf Baustellen/bei Kunden)
- wichtigsten Gefährdungen, SGA-Risiken und Chancen, hauptsächlich verwendeten Gefahrstoffen/Gefahrgütern sowie arbeitsmedizinischer Überwachung, soweit relevant
- anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen SGA-Anforderungen sowie umfangreichen Outsourcing-/Auftragnehmeranteilen und relevanten Schnittstellen zu extern bereitgestellten Prozessen

Der Kunde ermöglicht der Zertifizierungsstelle die Beurteilung, ob eine Multi-Standort-Zertifizierung mittels Stichprobenverfahren zulässig ist. Hierzu stellt er insbesondere Nachweise über zentrale Steuerung, internes Auditprogramm, Managementbewertung sowie die Vergleichbarkeit von Prozessen und SGA-Risiken an den Standorten bereit. Temporäre Standorte (z. B. Baustellen), die vom SGA-MS abgedeckt werden, sind in die Auditprogrammgestaltung einzubeziehen.

5 Führung

Die oberste Leitung des Kunden muss Führung und Verpflichtung im Hinblick auf das SGA-MS nachweisen. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung einer SGA-Politik, die Sicherstellung der Integration der SGA-MS-Anforderungen in die Geschäftsprozesse, die Festlegung der Verantwortung für die Einhaltung rechtlicher SGA-Anforderungen sowie die Bereitstellung notwendiger Ressourcen.

Der Kunde stellt sicher, dass Zuständigkeiten und Befugnisse für SGA-MS-relevante Rollen festgelegt, kommuniziert und verstanden werden. Für Audits sind die relevanten Funktionsinhaber verfügbar zu machen, insbesondere die oberste Leitung, das rechtlich für SGA verantwortliche Führungspersonal, Arbeitnehmervertreter mit Zuständigkeit für SGA sowie – soweit zutreffend – arbeitsmedizinisches Fachpersonal (z. B. Betriebsarzt/Betriebssanitätsdienst).

Die SGA-Politik muss als dokumentierte Information verfügbar sein, innerhalb der Organisation kommuniziert werden und, soweit angemessen, interessierten Parteien zugänglich sein.

Der Kunde stellt wirksame Verfahren zur Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer sicher und ermöglicht dem Auditteam die Befragung von Arbeitnehmern und deren Vertretern.

6 Planung

Der Kunde muss Gefährdungen ermitteln, SGA-Risiken bewerten und Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen bzw. zur Risikominimierung planen. Er bestimmt und bewertet die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Anforderungen und plant Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sowie zur Nutzung von Chancen und zur Steuerung sonstiger Risiken, die das SGA-MS beeinflussen können.

Der Kunde legt SGA-Ziele fest und plant Maßnahmen zu deren Erreichung. Die Planung ist als dokumentierte Information nachzuweisen.

Für Audits sind insbesondere folgende Nachweise bereitzustellen:

- Verfahren/Methodik zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung von SGA-Risiken (einschließlich Priorisierung und Hierarchie der Schutzmaßnahmen)
- Ermittlung und Bewertung anwendbarer gesetzlicher, behördlicher und sonstiger Anforderungen (Rechtskataster/Compliance-Register) und deren Aktualisierung
- Planung von Maßnahmen zur Erreichung der SGA-Ziele und zur Steuerung von Risiken/Chancen, einschließlich Verantwortlichkeiten, Ressourcen, Zeitplänen sowie Bewertungs- und Berichtsmethoden

7 Unterstützung

Der Kunde bestimmt und stellt die erforderlichen Ressourcen für Aufbau, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des SGA-MS bereit. Er stellt Kompetenz, Bewusstsein und Kommunikation sicher und lenkt dokumentierte Information.

Dokumentierte Informationen sind so zu lenken, dass sie verfügbar, geeignet und angemessen geschützt sind (z. B. vor Verlust der Vertraulichkeit oder Integrität). Externe dokumentierte Informationen, die für Planung und Betrieb des SGA-MS notwendig sind, sind zu identifizieren und zu lenken.

Vor Audits (insbesondere Stufe 1) stellt der Kunde die angeforderten dokumentierten Informationen fristgerecht zur Verfügung, um eine wirksame Auditvorbereitung zu ermöglichen.

8 Betrieb

Der Kunde plant, implementiert und steuert die für die Erfüllung der SGA-MS-Anforderungen notwendigen Prozesse, einschließlich der Festlegung betrieblicher Kriterien und der Steuerung geplanter Änderungen.

Der Kunde stellt sicher, dass ausgelagerte Prozesse, Beschaffung, Lieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer – soweit im Geltungsbereich – angemessen gesteuert werden

und dass Anforderungen zur Beseitigung von Gefährdungen bzw. zur Minimierung von SGA-Risiken umgesetzt werden.

Während der Audits gewährleistet der Kunde sicheren und ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen, Standorten (einschließlich temporärer Einsatzorte), Informationen und Personen im Geltungsbereich sowie die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsregeln (z. B. Unterweisungen, persönliche Schutzausrüstung).

9 Bewertung der Leistung

Der Kunde überwacht, misst, analysiert und bewertet seine SGA-Leistung und die Wirksamkeit des SGA-MS. Er führt interne Audits und Managementbewertungen durch und bewertet die Einhaltung anwendbarer gesetzlicher und sonstiger Anforderungen.

Für die Bewertung der Leistung sind u. a. folgende Nachweise bereitzustellen:

- SGA-relevantes Überwachungs- und Messprogramm, Kennzahlen und Auswertungen (z. B. Unfall-/Beinaheunfallstatistiken, Expositionsdaten, arbeitsmedizinische Erkenntnisse soweit zutreffend)
- Bewertung der Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Anforderungen (Compliance Evaluation) und Umgang mit festgestellter Nichteinhaltung
- Programm, Planung und Ergebnisse interner Audits, einschließlich Korrekturen und Korrekturmaßnahmen
- Protokolle/Ergebnisse der Managementbewertung einschließlich beschlossener Maßnahmen

10 Verbesserung

Der Kunde muss auf Vorfälle, Nichtkonformitäten und Abweichungen reagieren, Korrekturen umsetzen, Ursachen ermitteln und Korrekturmaßnahmen festlegen, um erneutes Auftreten zu verhindern. Die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen ist zu bewerten.

Der Kunde verpflichtet sich zur fortlaufenden Verbesserung der Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des SGA-MS sowie zur Verbesserung der SGA-Leistung im Rahmen der Normanforderungen.

11 Zertifizierungsverfahren und Auditzyklus

Das Zertifizierungsverfahren umfasst Antragsprüfung, Stufe-1-Audit, Stufe-2-Audit, Zertifizierungsentscheidung sowie Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits im dreijährigen Zertifizierungszyklus.

Auditzeiten werden auf Basis der effektiven Mitarbeiteranzahl und weiterer Faktoren (u. a. Komplexität der Tätigkeiten, SGA-Gefährdungen und -Risiken, Standorte einschließlich

temporärer Einsatzorte, Einsatz von Auftragnehmern sowie Reifegrad des Managementsystems) ermittelt. Die erforderlichen Informationen sind durch den Kunden vollständig bereitzustellen.

Überwachung: Während des dreijährigen Erst-Zertifizierungszyklus sollte die Auditzeit des Überwachungsaudits für eine bestimmte Organisation proportional zu der Auditzeit sein, die für ein Erstzertifizierungsaudit (Stufe 1 + Stufe 2) aufgewendet wurde; die jährlich für Überwachungen aufgewendete Gesamtzeit beträgt dabei etwa ein Drittel der Auditzeit des Erstaudits. Für jedes Überwachungsaudit muss die Zertifizierungsstelle aktualisierte Daten des Kunden bezüglich seines Managementsystems erhalten; die geplante Auditzeit ist mindestens bei jedem Überwachungs- und Rezertifizierungsaudit zu überprüfen, um Veränderungen an der Organisation, am Reifegrad des Systems usw. zu berücksichtigen. **Rezertifizierung:** Für die Berechnung der Auditzeit für das Rezertifizierungsaudit sollten aktualisierte Informationen des Kunden zugrunde gelegt werden; sie beträgt in der Regel zwei Drittel der Zeit, die für ein Erstzertifizierungsaudit (Stufe 1 + Stufe 2) der Organisation benötigt werden würde, wenn ein solches Erstaudit zum Zeitpunkt der Rezertifizierung durchgeführt würde. Es ist unwahrscheinlich, dass die Dauer eines Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits weniger als einen Audittag umfasst.

Bei Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Remote-Audit-Anteile) werden diese im Auditplan ausgewiesen; die hierfür aufgewendete Zeit kann zur Gesamtdauer des Audits beitragen.

Multi-Standort-Organisationen: Sofern die Voraussetzungen für ein Stichprobenverfahren erfüllt sind, beträgt die Mindestanzahl zu auditierender Standorte im Erstaudit $y=\sqrt{x}$ (aufgerundet), im Überwachungsaudit $y=0,6\sqrt{x}$ (aufgerundet) und im Rezertifizierungsaudit wie Erstaudit; bei nachgewiesener Wirksamkeit kann im Rezertifizierungsaudit auf $y=0,8\sqrt{x}$ (aufgerundet) reduziert werden. Ein Stichprobenverfahren ist nur geeignet, wenn die Standorte vergleichbare Prozesse und vergleichbare SGA-Risiken aufweisen; bei relevanten Unterschieden ist ein Auditprogramm vorzusehen, das im Erstaudit und Rezertifizierungsaudit alle Standorte umfasst und bei Überwachungsaudits 30 % aller Standorte pro Kalenderjahr auditiert; die Zentrale wird in jedem Audit auditiert.

Der Kunde informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich über wesentliche Ereignisse, die die Konformität oder Wirksamkeit des SGA-MS beeinträchtigen können, insbesondere über schwere Unfälle, schwerwiegende SGA-Vorfälle/Beinaheunfälle, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche SGA-Anforderungen sowie behördliche Maßnahmen. Eine Meldung hat insbesondere dann unverzüglich zu erfolgen, wenn das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Die Zertifizierungsstelle kann zur Untersuchung solcher Ereignisse Sonderaudits veranlassen.

12 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Kunde stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens rechtmäßig erfolgt. Die Zertifizierungsstelle behandelt alle im Zertifizierungsprozess erlangten Informationen vertraulich; eine Weitergabe erfolgt nur mit

Zustimmung des Kunden oder auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen bzw. behördlicher Anforderungen (z. B. Akkreditierungsanforderungen).

13 Änderungen und Ausnahmen

Der Kunde teilt der Zertifizierungsstelle alle geplanten oder eingetretenen Änderungen mit, die den Geltungsbereich, die Standorte, wesentliche Prozesse, die Organisation, das Managementsystem oder die Fähigkeit zur Konformität beeinflussen können. Änderungen können eine Anpassung des Auditprogramms, des Geltungsbereichs oder Sonderaudits erforderlich machen.

Ausnahmen von diesem Zertifizierungsprogramm sind nur zulässig, wenn sie durch anwendbare Regelwerke gedeckt und durch die Zertifizierungsstelle dokumentiert sowie - sofern erforderlich - durch die Akkreditierungsstelle akzeptiert sind.

14 Sanktionen und Folgen bei Nichteinhaltung

Bei Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten, bei schwerwiegenden oder wiederholten Nichtkonformitäten oder bei Verstößen gegen die Regeln zur Nutzung von Zertifikat/Zeichen kann die Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen ergreifen. Dies kann u. a. die Forderung von Korrekturen/Korrekturmaßnahmen, zusätzliche Audits, die Einschränkung des Geltungsbereichs, die Aussetzung oder den Entzug der Zertifizierung umfassen.

Im Falle einer Aussetzung oder eines Entzugs der Zertifizierung stellt der Kunde die Nutzung von Zertifikat, Zertifikatszeichen und werblichen Aussagen zur Zertifizierung unverzüglich ein.

15 Versionierung und Änderungsverfolgung

Dieses Zertifizierungsprogramm unterliegt der Dokumentenlenkung der ZertBau. Änderungen werden versioniert, nachvollziehbar dokumentiert und den betroffenen interessierten Parteien bei Bedarf mitgeteilt. Die jeweils gültige Fassung wird durch die Zertifizierungsstelle bereitgestellt.

16 Anhang A – Begleitende Pflichttabelle

Die nachfolgende Pflichttabelle dient als internes Arbeitspapier zur Nachverfolgung von Pflichten des Kunden im Zertifizierungsprozess.

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist/Termin	Nachweise
1	ISO/IEC 17021-1	Verfügbarkeit von Informationen	Der Kunde muss der Zertifizierungsstelle alle für Angebot, Auditplanung und Zertifizierungsentscheidung erforderlichen Informationen vollständig, richtig und aktuell bereitstellen.	Muss	vor Vertragsabschluss; laufend	Antragsdaten, Scope, Standortliste (inkl. temporärer Standorte), Mitarbeiterzahlen, Tätigkeitsbeschreibung, Hauptgefährdungen/SGA-Risiken
2	IAF MD 5	Auditzeit	Der Kunde muss alle Angaben bereitstellen, die zur Ermittlung der Auditzeit erforderlich sind, und Änderungen unverzüglich melden, sofern diese Einfluss auf Auditzeit oder Auditprogramm haben.	Muss	vor Auditplanung; bei Änderungen unverzüglich	Mitarbeiterzahlen, Schichtsystem, Tätigkeitskomplexität, SGA-Risikograd, Standorte/temporäre Standorte, Auftragnehmer, Outsourcing, Reifegrad des SGA-MS
3	DIN EN ISO 45001:2023, 4.1	Interne und Externe Themen	Der Kunde muss interne und externe Themen bestimmen und aktuell halten, die für Zweck, Kontext und beabsichtigte Ergebnisse des SGA-MS relevant sind.	Muss	laufend	Kontextanalyse, interne/externe Themen, Aktualisierungsnachweise
4	DIN EN ISO 45001:2023, 4.2	Arbeitnehmer und interessierte Parteien	Der Kunde muss Arbeitnehmer und andere relevante interessierte Parteien sowie deren Anforderungen/Erwartungen bestimmen und aktualisieren.	Muss	laufend	Liste interessierter Parteien, Anforderungen, Nachweise der Arbeitnehmerbeteiligung

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist/Termin	Nachweise
5	DIN EN ISO 45001:2023, 4.3; IAF MD 22, G 9.2.1.3	Geltungsbereich	Der Kunde muss den Geltungsbereich des SGA-MS festlegen, dokumentieren und Änderungen unverzüglich mitteilen. Temporäre Standorte (z. B. Baustellen) unter Kontrolle der Organisation sind in den Geltungsbereich einzu beziehen.	Muss	vor Stufe 2; bei Änderungen unverzüglich	Scope-Dokument, Standort-/Prozessabgrenzung, Liste temporärer Standorte/Einsatzorte
6	DIN EN ISO 45001:2023, 4.4	SGA-Managementssystem	Der Kunde muss ein SGA-MS aufbauen, verwirklichen, aufrechterhalten und fortlaufend verbessern und hierfür die erforderlichen Prozesse einschließlich deren Wechselwirkungen festlegen.	Muss	laufend	Prozesslandschaft, Managementhandbuch/Prozessbeschreibungen, Wirksamkeitsnachweise
7	DIN EN ISO 45001:2023, 5.1	Führung und Verpflichtung	Die oberste Leitung muss Führung und Verpflichtung für das SGA-MS nachweisen, einschließlich Integration in Geschäftsprozesse, Bereitstellung von Ressourcen und Sicherstellung der Erfüllung rechtlicher und anderer Anforderungen.	Muss	laufend	Politik/Strategie, Zielsystem, Kommunikationsnachweise; Nachweise Führungengagement, Ressourcenfreigaben, Verantwortungszuordnung
8	DIN EN ISO 45001:2023, 5.2	SGA-Politik	Der Kunde muss eine SGA-Politik festlegen, als dokumentierte Information verfügbar machen, innerhalb der Organisation kommunizieren und, soweit angemessen, interessierten Parteien zugänglich machen.	Muss	vor Stufe 2; laufend	SGA-Politik, Kommunikations-/Bekanntmachungsnachweise
9	DIN EN ISO 45001:2023, 5.3	Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse	Der Kunde muss Zuständigkeiten und Befugnisse für SGA-MS-relevante Rollen festlegen, kommunizieren und deren Wirksamkeit sicherstellen.	Muss	vor Stufe 2; laufend	Organigramm, Funktions-/Stellenbeschreibungen, Beauftragungen, Benennung rechtlich Verantwortlicher
10	DIN EN ISO 45001:2023, 6.1.1	Risiken und Chancen	Der Kunde muss Risiken und Chancen sowie sonstige Risiken und Chancen planen, die adressiert werden müssen, um beabsichtigte Ergebnisse des SGA-MS zu	Muss	laufend	Risiko-/Chancenbewertung, Maßnahmenplanung, Aktualisierungen

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist/Termin	Nachweise
			erreichen und unerwünschte Auswirkungen zu verhindern oder zu reduzieren.			
11	DIN EN ISO 45001:2023, 6.1.2	Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung	Der Kunde muss Verfahren zur Ermittlung von Gefährdungen, zur Bewertung der SGA-Risiken sowie zur Ermittlung von SGA-Chancen anwenden und aktuell halten, einschließlich routinemäßiger und nicht routinemäßiger Tätigkeiten, Auftragnehmern und Besucher/externen Personen.	Muss	vor Stufe 2; laufend	Gefährdungsbeurteilungen, Gefahrstoff-/Gefahrgüterverzeichnis, Methodenbeschreibung, Risikoregister
12	DIN EN ISO 45001:2023, 6.1.3; IAF MD 22 Anhang A, A.2.2	Rechtliche und andere Anforderungen	Der Kunde muss anwendbare gesetzliche, behördliche und andere Anforderungen bestimmen, zugänglich halten und in sein SGA-MS integrieren. Vor der Zertifikatserteilung muss der Kunde auf Grundlage eigener Bewertung nachweisen, dass er die anwendbaren gesetzlichen/behördlichen SGA-Anforderungen einhält.	Muss	vor Zertifizierungsentscheidung; laufend	Rechtskataster/Compliance-Register, Nachweise der Compliance-Bewertung, behördliche Genehmigungen/Anordnungen (soweit zutreffend)
13	DIN EN ISO 45001:2023, 6.1.4	Planen von Maßnahmen	Der Kunde muss Maßnahmen zur Bewältigung von SGA-Risiken, zur Nutzung von Chancen und zur Erfüllung der Anforderungen planen, in Prozesse integrieren und deren Wirksamkeit bewerten.	Muss	laufend	Maßnahmenpläne, Verantwortlichkeiten, Termine, Wirksamkeitsbewertungen
14	DIN EN ISO 45001:2023, 6.2	SGA-Ziele	Der Kunde muss SGA-Ziele festlegen und Maßnahmen zur Erreichung planen. Ziele, Kennzahlen und Programme sind als dokumentierte Information nachzuweisen.	Muss	vor Stufe 2; mind. jährlich und anlassbezogen	Zielsystem, Maßnahmenprogramme, Kennzahlen, Fortschrittsberichte
15	DIN EN ISO 45001:2023, 7.1	Ressourcen	Der Kunde muss die Ressourcen bereitstellen, die für Aufbau, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des SGA-MS erforderlich sind.	Muss	laufend	Ressourcenplanung, Budget-/Personalplanung, Beauftragungen
16	DIN EN ISO 45001:2023, 7.2	Kompetenz	Der Kunde muss die erforderliche Kompetenz der Personen sicherstellen, die unter seiner Kontrolle Arbeiten	Muss	vor Stufe 2; laufend	Qualifikations-/Schulungsnachweise,

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist/Termin	Nachweise
			ausführen, die die SGA-Leistung beeinflussen, und Kompetenznachweise aufbewahren.			Unterweisungen, Wirksamkeitsbewertungen
17	DIN EN ISO 45001:2023, 7.3	Bewusstsein	Der Kunde muss sicherstellen, dass Personen unter seiner Kontrolle sich der SGA-Politik, relevanter Gefährdungen/SGA-Risiken und der Folgen einer Nichtkonformität bewusst sind.	Muss	laufend	Unterweisungs-/Kommunikationsnachweise, Kampagnen, Befragungsnachweise
18	DIN EN ISO 45001:2023, 7.4	Kommunikation	Der Kunde muss interne und externe Kommunikation für das SGA-MS festlegen und umsetzen, einschließlich Kommunikationswege, Inhalte, Verantwortlichkeiten und Nachweisführung.	Muss	laufend	Kommunikationsplan, Protokolle, Aushänge, Meldungen an Behörden/Interessierte (soweit zutreffend)
19	DIN EN ISO 45001:2023, 7.5	Dokumentierte Informationen	Der Kunde muss dokumentierte Informationen erstellen, aktualisieren und lenken, sodass sie verfügbar, geeignet und angemessen geschützt sind.	Muss	laufend	Dokumentenlenkung, Versions-/Freigabennachweise, Schutzmaßnahmen (IS/Datenschutz)
20	DIN EN ISO 45001:2023, 8.1	Betriebliche Planung und Steuerung	Der Kunde muss operative Prozesse planen, implementieren und steuern, einschließlich Hierarchie der Schutzmaßnahmen, Management of Change sowie Steuerung von Beschaffung und Auslagerungen.	Muss	laufend	Betriebs-/Arbeitsanweisungen, Freigabeprozesse, MOC-Nachweise, Beschaffungsanforderungen
21	DIN EN ISO 45001:2023, 5.4; IAF MD 22, G 9.4.4.2	Konsultation und Beteiligung	Der Kunde muss Verfahren zur Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer (einschließlich Arbeitnehmervertreter) einrichten und nachweisen. Für Audits sind Arbeitnehmervertreter sowie – soweit zutreffend – arbeitsmedizinisches Fachpersonal für Befragungen verfügbar zu machen.	Muss	laufend	ASA-Protokolle, Beteiligungsnachweise, Benennung Arbeitnehmervertreter, Interview-/Teilnahmelisten

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist/Termin	Nachweise
22	DIN EN ISO 45001:2023, 8.2	Notfallvorsorge und Reaktion	Der Kunde muss Notfälle und potenzielle Notfallsituationen bestimmen, Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen festlegen, erproben und aufrechterhalten.	Muss	laufend; mind. jährlich und anlassbezogen	Notfallpläne, Alarm-/Meldewege, Übungen, Auswertungen und Verbesserungsmaßnahmen
23	DIN EN ISO 45001:2023, 9.1.1	Messung und Analyse	Der Kunde muss SGA-Leistung und Wirksamkeit des SGA-MS überwachen, messen, analysieren und bewerten sowie geeignete Kennzahlen festlegen und Aufzeichnungen führen.	Muss	laufend	Kennzahlensystem, Mess-/Prüfprotokolle, Unfall-/Beinaheunfallstatistiken, arbeitsmedizinische Auswertungen (soweit zutreffend)
24	DIN EN ISO 45001:2023, 9.1.2; IAF MD 22 Anhang A	Bewertung der Einhaltung rechtlicher Anforderungen	Der Kunde muss die Einhaltung anwendbarer gesetzlicher und anderer Anforderungen in geplanten Abständen bewerten, Ergebnisse dokumentieren und bei Nichteinhaltung wirksame Maßnahmen umsetzen.	Muss	mind. jährlich und anlassbezogen; vor Zertifizierungsentcheidung	Compliance-Bewertungen, Maßnahmenlisten, Behördenkorrespondenz (soweit zutreffend)
25	DIN EN ISO 45001:2023, 9.2	Interne Audits	Der Kunde muss interne Audits planen und durchführen, um zu verifizieren, dass das SGA-MS den Normanforderungen und eigenen Vorgaben entspricht und wirksam umgesetzt ist.	Muss	mind. jährlich; gemäß Auditprogramm	Auditprogramm und -planung, Auditberichte, Abweichungen, Korrekturen/Korrekturmaßnahmen
26	DIN EN ISO 45001:2023, 9.3	Managementbewertung	Der Kunde muss Managementbewertungen durchführen und dabei u. a. SGA-Leistung, Zielerreichung, Compliance-Status, Vorfälle sowie Verbesserungsmöglichkeiten bewerten und Entscheidungen dokumentieren.	Muss	mind. jährlich	Protokolle Managementbewertung, Maßnahmenbeschlüsse, Nachverfolgung
27	DIN EN ISO 45001:2023, 10.1/10.3	Verbesserung	Der Kunde muss fortlaufend die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des SGA-MS sowie die SGA-Leistung verbessern.	Muss	laufend	Verbesserungsmaßnahmen, Lessons Learned, Trendanalysen
28	DIN EN ISO 45001:2023, 10.2	Vorfälle und Nichtkonformitäten	Der Kunde muss Vorfälle/Beinaheunfälle sowie Nichtkonformitäten behandeln, Ursachen ermitteln, Korrekturen	Muss	Fristen gemäß Maßnahmenplan	Unfall-/Vorfalldokumentation, Untersuchungs-

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist/Termin	Nachweise
			und Korrekturmaßnahmen umsetzen und die Wirksamkeit bewerten.			berichte, Maßnahmenlisten, Wirksamkeitsnachweise
29	Zertifizierungsprogramm; IAF MD 22, G 9.4.4.2, G 9.4.7.1	Mitwirkungspflichten	Der Kunde muss dem Auditteam Zugang zu Standorten, Bereichen, Informationen und Personen im Geltungsbereich gewähren und die Befragung von Management, Arbeitnehmern, Arbeitnehmervertretern sowie – soweit zutreffend – arbeitsmedizinischem Fachpersonal ermöglichen. Zur Abschlussbesprechung sind die rechtlich für SGA zuständigen Führungskräfte und Arbeitnehmervertreter einzuladen.	Muss	zu Auditterminen	Auditplan, Anwesenheits-/Teilnehmerlisten, Zutritts-/Sicherheitsunterweisungen, bereitgestellte Unterlagen
30	Zertifizierungsprogramm; IAF MD 22, G 8.5.3, G 9.6.5.2	Mitteilungspflichten	Der Kunde muss schwerwiegende SGA-Ereignisse (z. B. schwere Unfälle oder schwerwiegende Verstöße gegen rechtliche SGA-Anforderungen) unverzüglich melden, insbesondere wenn das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Er muss Änderungen und Ereignisse, die den Geltungsbereich oder die Wirksamkeit des SGA-MS beeinflussen, mitteilen und Sonderaudits ermöglichen.	Muss	unverzüglich	Vorfallberichte, Behördenkorrespondenz, Änderungsmeldungen, Ergebnisse/Sonderauditberichte
31	IAF MD 1; IAF MD 22, G 9.1.5	Multi-Site, falls zutreffend	Sofern eine Multi-Site-Zertifizierung vereinbart ist, muss der Kunde die Voraussetzungen für ein Stichprobenverfahren nachweisen. Bei unterschiedlichen Aktivitäten/Prozessen oder SGA-Risiken ist ein Stichprobenverfahren nicht zulässig; temporäre Standorte sind risikobasiert in die Auditplanung einzubeziehen.	Muss	vor Auditplanung; bei Änderungen unverzüglich	Standortliste, Prozess-/Risikoprofile je Standort, Nachweise zentrale Steuerung, internes Auditprogramm, Managementbewertung
32	IAF MD 4	IKT/Remote, falls zutreffend	Sofern IKT- oder Remote-Methoden eingesetzt werden, muss der Kunde die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bereitstellen und Informationssicherheit gewährleisten.	Muss	vor Audit; während Audit	Zugänge, Datenschutz-/IS-Regelungen, Protokolle